

# RS Vwgh 1992/10/20 92/11/0143

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.1992

## Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

ChemG 1987 §29 Abs3;

ChemG 1987 §29 Abs4;

## Rechtssatz

§ 29 Abs 4 zweiter Satz ChemG 1987 knüpft an eine rechtskräftige Verurteilung wegen der dort angeführten strafbaren Handlungen, die unwiderlegliche Rechtsvermutung des Mangels der Verlässlichkeit der betreffenden Person. In diesem Fall erübrigts sich für die Behörde eine nähere Begründung für das Fehlen der Erteilungsvoraussetzung. (Diese Rechtsfolge endet gem § 27 Abs 2 StGB - da das ChemG 1987 keine abweichende Regelung enthält - nach 5 Jahren). Ist der Mangel der Verlässlichkeit iSd § 29 ChemG 1987 nicht schon kraft Gesetzes gegeben, so hat die Behörde die Verneinung der Verlässlichkeit einer Person nachvollziehbar zu begründen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110143.X02

## Im RIS seit

20.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)